



Entsprechend § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz wird die nachfolgende

Dienstvereinbarung

zwischen

den Diakoniestationen im Kirchenkreis Verden gGmbH,
-vertreten durch die Geschäftsführerin-

und

der Mitarbeitervertretung
für den Kirchenkreisverband Osterholz-Scharmbeck/ Rotenburg/ Verden, die
Diakoniestationen im Kirchenkreis Verden gGmbH und den Kirchenkreis Verden,
-vertreten durch den 1. Vorsitzenden-

zum Umgang mit Mobilgeräten und deren Software geschlossen:

Präambel

Im beruflichen Alltag wird eine Vielzahl von mobilen Geräten von unterschiedlichsten Herstellern, mit verschiedenen mobilen Endgeräteplattformen (Betriebssystemen) und mit unterschiedlichen Apps genutzt. Die dabei üblicherweise eingesetzten Betriebssysteme für mobile Endgeräte umfassen umfangreiche Funktionen, insbesondere

- a) für die Kommunikation; zum Beispiel: Telefonie, (Kurz-)Nachrichten und elektronische Post;
- b) beruflich vorgegebene Anwendungen für die eigene Infrastruktur; zum Beispiel Pflegesoftware, Bürokalendar, einrichtungsbezogenes Adressbuch, E-Mail und andere Funktionen sowie
- c) für das persönliche Informationsmanagement; zum Beispiel: Adressbuch, Kalender und Aufgabenlisten

mit umfangreichen Synchronisationsmöglichkeiten. Um dies entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu verwalten und etwaige Sicherheitsprobleme rechtzeitig zu erkennen und zu beheben, bedarf es des Einsatzes einer speziellen Software - des Mobile Device Managements (MDM).

Die Parteien stimmen darin überein, dass mit dieser Dienstvereinbarung insbesondere folgende Ziele erreicht werden sollen.

1. Sicherstellung des Datenschutzes und seiner Rechtsvorschriften,
2. Ermöglichung eines pragmatischen Einsatzes für die erforderlichen technischen Zugriffe,
3. Mitarbeitenden zu einer möglichst hohen Transparenz der MDM-Maßnahmen verhelfen sowie
4. einheitliche Regelungen über Zugangsberechtigungen von außen auf die Endgeräte schaffen.

Es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass das MDM nicht dazu genutzt werden darf, Mitarbeitende zu überwachen oder zu kontrollieren.

1. Datenspeicherung, -zugriff und Updates

- (1) Für Hilfestellungen bei Einstellungen, Installations- und Konfigurationsarbeiten sowie Unterstützung in Anwendungen kann die SBS GmbH (externe IT-Abteilung) einen Fernzugriff auf das mobile Endgerät der Mitarbeitenden durchführen. Dieser Zugriff erfolgt mit Einwilligung und durch Freigabe der Mitarbeitenden (individueller Zugriff).
- (2) Notwendige Wartungs- oder andere Einrichtungs- und Sicherheitsaufgaben können durch die SBS GmbH (externe IT-Abteilung) nach vorheriger Information zur Notwendigkeit der Maßnahme und unter Nennung einer Ankündigungsfrist von 24 Stunden vorgenommen werden (allgemeiner Zugriff). Soweit Mitarbeitende gegen einen allgemeinen Zugriff Bedenken erheben, ist vor Ausführung der Maßnahme die Zustimmung der bedenkentragenden Person und der Mitarbeitervertretung einzuholen.
- (3) Falls auf Grund von bedeutsamen technischen Notwendigkeiten, ernstzunehmenden Warnungen, kritische Sicherheitsrisiken bei der Nutzung der mobilen Endgeräte bestehen, kann ein allgemeiner Zugriff ohne vorherige Information und ohne Nennung einer Frist vorgenommen werden. In diesem Fall hat die SBS GmbH (externe IT-Abteilung) die betroffenen Mitarbeitenden und die Mitarbeitervertretung zuvor über die Dringlichkeit und Notwendigkeit zu informieren.

2. Nutzung, Verlust und Ortung von Mobilgeräten

- (1) Die Nutzung der mobilen Endgeräte erfolgt aus dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt. Um den Schutz der Daten in ausreichendem Maß zu gewährleisten, ist jedes Endgerät mit einer persönlichen PIN zu schützen.
- (2) Im Fall eines Verlustes des mobilen Endgerätes ist umgehend der oder die Dienstvorgesetzte zu benachrichtigen. Diese Person benachrichtigt sogleich die SBS GmbH (externe IT-Abteilung) um den Datenschutz zu gewährleisten, kann die SBS GmbH (externe IT-Abteilung) in diesem Fall die vorhandenen Daten sperren oder gegebenenfalls löschen.
- (3) Eine Ortung der mobilen Endgeräte ist grundsätzlich nur mit Einverständnis des Mitarbeitenden und ausschließlich durch die SBS GmbH (externe IT-Abteilung) zulässig. Soweit eine akute Notlage eines Mitarbeitenden ernsthaft befürchtet wird, darf eine Lokalisierung des mobilen Endgerätes auch ohne Zustimmung des Mitarbeitenden erfolgen und diese Information der Polizei sowie den Rettungskräften weitergegeben werden. Darüber hinaus ist eine Ortung nur im Falle des Verlustes und der zuvor angezeigten Verlustmeldung durch den Mitarbeitenden zulässig.

3. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, die dienstlich mit mobilen Endgeräten ausgestattet sind, im Bereich der Diakoniestationen im Kirchenkreis Verden gGmbH.

4. Geltungsdauer

Die Dienstvereinbarung tritt am 01.03.2020 in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Verden, 15.01.2020



Für die Geschäftsführung



Für die Mitarbeitervertretung